

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

149

Nr. 7-8

Berlin, den 26. August 2020

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin.....	151
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf.....	152

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Jänickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	154
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Trebbin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	154
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	154
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Dyrotz, Kirchenkreis Falkensee.....	155
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wustermark, Kirchenkreis Falkensee.....	155
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Schönermark, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	155
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Passow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	156
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kolkwitz und Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Kolkwitz und Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel.....	156
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhausen und der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinden Lögow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	156
Urkunde über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Gramzow, Briest, Polßen und Zichow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark.....	157
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	157
Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz (Diakonie Libera)	158
Satzung der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin-Brandenburg.....	159
Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte	162
Korrektur der Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS).....	163
Schließung von Friedhofsflächen.....	163
Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung des Konsistoriums.....	164
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	164

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	165
Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin.....	165
Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers.....	165
Veröffentlichung von Rundschreiben und Handreichungen.....	166

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Pressereferentin oder eines Pressereferenten (w/m/d) im Konsistorium	166
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	167
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	170
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen.....	175

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 19. Juni 2020

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen

Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

(1) Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+ 16 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	111,76 €	17,88 €	129,64 €
1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	190,76 €	30,52 €	221,28 €
1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	266,39 €	42,62 €	309,01 €
1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	68,07 €	10,89 €	78,96 €
1.2 Reihengrabstätten	95,80 €	15,33 €	111,13 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	60,50 €	9,68 €	70,18 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	84,87 €	13,58 €	98,45 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	56,30 €	9,01 €	65,31 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	72,27 €	11,56 €	83,83 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	22,69 €	3,63 €	26,32 €
1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle	68,07 €	10,89 €	78,96 €
2.2 Reihengrabstätten	62,18 €	9,95 €	72,13 €
2.3 Kindergrabstätten			
2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	46,22 €	7,40 €	53,62 €
2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	57,14 €	9,14 €	66,28 €
2.4 Urnengrabstätten			
2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	42,86 €	6,86 €	49,72 €
2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	48,74 €	7,80 €	56,54 €

Netto Euro	+ 16 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
---------------	-------------------------	------------------

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

(2) Die Leistungsentgelte nach Absatz 1 gelten für alle nach dem 30. Juni 2020 erteilten Aufträge auf Erbringung einer entgeltpflichtigen Leistung.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 22. November 2019 (KABl. S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2020

Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Christian Stäblein

*

Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 7. Juli 2020

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte

(1) Für die landeskircheneigenen Friedhöfe Ostkirchhof Ahrensfelde und Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

Netto Euro	+16 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
---------------	------------------------	------------------

1.	Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1	Wahlgrabstätten			
1.1.1	Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1	Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	128,12 €	20,50 €	148,62 €
1.1.1.2	Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	218,82 €	35,01 €	253,83 €
1.1.1.3	Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	306,77 €	49,08 €	355,85 €
1.1.1.4	Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	14,28 €	103,56 €
1.1.2	übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1	Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	111,85 €	17,90 €	129,75 €
1.1.2.2	Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	191,77 €	30,68 €	222,45 €
1.1.2.3	Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	267,82 €	42,85 €	310,67 €
1.1.2.4	Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	14,28 €	103,56 €

	Netto Euro	+16 % MwSt. Euro	= Brutto Euro	
1.2	Reihengrabstätten	96,90 €	15,50 €	112,40 €
1.3	Kindergrabstätten			
1.3.1	Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	57,64 €	9,22 €	66,86 €
1.3.2	Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	81,08 €	12,97 €	94,05 €
1.4	Urnengrabstätten			
1.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	53,50 €	8,56 €	62,06 €
1.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	72,89 €	11,66 €	84,55 €
1.5	Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	23,39 €	3,74 €	27,13 €
1.6	Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchsten jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2.	Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1	Wahlgrabstätten			
2.1.1	Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	78,29 €	12,53 €	90,82 €
2.1.2	übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	69,39 €	11,10 €	80,49 €
2.2	Reihengrabstätten	63,37 €	10,14 €	73,51 €
2.3	Kindergrabstätten			
2.3.1	Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	47,45 €	7,59 €	55,04 €
2.3.2	Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	57,92 €	9,27 €	67,19 €
2.4	Urnengrabstätten			
2.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	44,10 €	7,06 €	51,16 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	49,73 €	7,96 €	57,69 €
3.	Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

(2) Die Leistungsentgelte nach Absatz 1 gelten für alle nach dem 30. Juni 2020 erteilten Aufträge auf Erbringung einer entgeltpflichtigen Leistung.

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 5. November 2019 (KABl. S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Jänickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Jänickendorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Jänickendorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 2020

Az.: 1000-01:86/069-69.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Trebbin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Trebbin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Trebbin“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 2020

Az.: 1000-01:86/032-32.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Woltersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2020

Az.: 1000-01:86/086-86.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Dyrotz, Kirchenkreis Falkensee

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Dyrotz, Kirchenkreis Falkensee, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Dyrotz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2020

Az.: 1000-01:74/038-38.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wustermark, Kirchenkreis Falkensee

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Wustermark, Kirchenkreis Falkensee, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Wustermark“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2020

Az.: 1000-01:74/038-38.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Schönermark, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Schönermark, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Schönermark“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2020

Az.: 1000-01:87/078-64.04

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Passow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Passow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Passow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2020

Az.: 1000-01:87/032-27.06

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kolkwitz und Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Kolkwitz und Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Kolkwitz und die Kirchengemeinde Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kolkwitz-Gulben“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Kolkwitz und der Kirchengemeinde Gulben, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrsprengel Kolkwitz wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kolkwitz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Kolkwitz-Gulben übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2020

Az.: 1002-01:0564

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhausen und der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinden Lögow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wusterhausen und die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,

werden dauernd zum Pfarrsprengel Wusterhausen verbunden.

§ 2

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Wusterhausen und die Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungs-Kirchengemeinde Lögow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Wusterhausen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2020

Az.:1002-01:0566

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Gramzow, Briest, Polßen und Zichow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Briest und die Kirchengemeinde Golm werden aus dem Pfarrsprengel Briest ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gramzow eingegliedert.

(2) Die Kirchengemeinde Polßen und die Kirchengemeinde Schmiedeberg werden aus dem Pfarrsprengel Polßen ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gramzow eingegliedert.

(3) Die Kirchengemeinde Zichow und die Kirchengemeinde Fredersdorf werden aus dem Pfarrsprengel Zichow ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Gramzow eingegliedert.

(4) Der Pfarrsprengel Gramzow besteht aus den Kirchengemeinden Gramzow, Hohengüstow, Lützlow,

Meichow, Briest, Golm, Polßen, Schmiedeberg, Zichow und Fredersdorf.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Briest und der Kirchengemeinde Golm, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Briest wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Briest wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gramzow übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Polßen und der Kirchengemeinde Schmiedeberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Polßen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Polßen wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gramzow übertragen.

§ 4

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Zichow und der Kirchengemeinde Fredersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Zichow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zichow wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gramzow übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2020

Az.: 1002-01:0546

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming

Aufgrund von Artikel 61 in Verbindung mit Artikel 49 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159, ABL. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), hat der Kreiskirchenrat

des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming am 17. Juni 2020 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming wird eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. August 2020 in Kraft.

Zossen, den 17. Juni 2020

Kreiskirchenrat des Evangelischen
Kirchenkreises Zossen-Fläming
Die Vorsitzende

(L. S.) Dr. Katrin Rudolph

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Berlin, den 7. Juli 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz (Diakonie Libera)

Vom 12. März 2020

Der Stiftungsrat hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz, zuletzt geändert am 21.4.2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden die Wörter „Diakonie-Sozialwerk Lausitz“ durch die Wörter „Diakonie Libera“ ersetzt (bereits beschlossen am 21.3.2019).
2. In § 1 Absatz 1 der Satzung werden die Wörter „Diakonie-Sozialwerk Lausitz“ durch die Wörter „Diakonie Libera“ ersetzt (bereits beschlossen am 21.3.2019).
3. In der Überschrift von § 5 werden die Wörter „im Diakonie-Sozialwerk Lausitz“ durch die Wörter „in der Diakonie Libera“ ersetzt (bereits beschlossen am 21.3.2019).

4. In § 2 Absatz 1, 1. Satz werden am Ende die Wörter „des Gesundheitswesens und der Hilfe für Flüchtlinge“ hinzugefügt.
5. In § 2 Absatz 1, lit. a) werden am Ende die Wörter „sowie ambulante Hilfeleistungen“ hinzugefügt.
6. In § 2 Absatz 1, lit. b) werden am Ende die Wörter „sowie ambulante Hilfeleistungen; insbesondere für die Personengruppe der Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 AO durch Angebote des BTHG (Bundesteilhabegesetz) wie
 - für Leistungen zum Lebensunterhalt,
 - für kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote,
 - für die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum.“
 hinzugefügt.
7. In § 2 Absatz 1, lit. c) werden am Ende die Wörter „sowie ambulante Hilfeleistungen; auch in Form von Leistungen zur Bildung und Unterstützung eines Ernährungsbewusstseins und zum Erlernen entsprechender gesundheitsfördernder Kochfertigkeiten“ hinzugefügt.
8. In § 2 Absatz 1 wird die Regelung unter lit. g) nunmehr unter lit. d) gelistet. Das dritte Wort „der“ wird gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Zwischen die Wörter „Hilfe“ und „für Flüchtlinge“ werden die Wörter „zur Erziehung“ eingefügt. Am Ende werden die Wörter „insbesondere durch Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nach §§ 42a, 34 und 41 SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, stationäre Hilfen für junge Volljährige (Heimerziehung) und Hilfen in sonstigen betreuten Wohnformen und deren Nachbetreuung“ hinzugefügt.
9. In § 2 Absatz 1 wird die Regelung unter lit. d) nunmehr unter lit. e) gelistet. Zwischen den Wörtern „insbesondere“ und „Drogen“ wird das Wort „für“ hinzugefügt. Das Wort „Drogen“ wird in „Drogenabhängige“ geändert. Am Ende werden die Wörter „und entsprechende ambulante Hilfeleistungen“ hinzugefügt.
10. In § 2 Absatz 1 wird die Regelung unter lit. e) nunmehr unter lit. f) gelistet. In dem neuen lit. f) wird das Wort „Betreibung“ durch das Wort „Betrieb“ ersetzt.
11. In § 2 Absatz 1 wird die Regelung unter lit. f) nunmehr unter lit. g) gelistet.
12. In § 2 Absatz 1 wird eine weitere Regelung mit der Bezeichnung „h)“ und dem Wortlaut „Errichtung und Führung eines integrativen Betriebes für Menschen im Sinne des § 53 AO gegebenenfalls als Unternehmensgegenstand einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft“ hinzugefügt.

13. § 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, wobei die Mehrheit einer Mitgliedskirche der EKD angehören muss. Die Entsender nach § 8 Absatz 2 lit. a) und lit. d) dürfen maximal eine Person entsenden, die nicht Mitglied einer Kirche im Sinne des Satzes 1 ist.“
 In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Mitglieder des Vorstands sollen einer Mitgliedskirche der EKD angehören.“
14. In § 8 Absatz 2 lit. b) sollen die Wörter „ein Vertreter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ durch die Wörter „eine Person, die vom Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz oder deren Rechtsnachfolgerin bestellt ist“ ersetzt werden.
15. In § 8 Absatz 4 wird am Ende des Satzes 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Vorstandseigenschaft.“ Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3.
16. § 13 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:
 „Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die beide der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.“
17. In § 14 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, der lautet:
 „Die Verwendung eventueller Überschüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.“ Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 5.
18. In § 15 Absatz 2 lit. b) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
19. In § 15 Absatz 2 lit. c) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am 10. Juni 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Satzung der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin-Brandenburg

- Sitz beim Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte -

Neufassung vom 18. Oktober 2018

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen: STIFTUNG HISTORISCHE KIRCHHÖFE UND FRIEDHÖFE IN BERLIN-BRANDENBURG.

§ 2

Rechtsform

Die STIFTUNG HISTORISCHE KIRCHHÖFE UND FRIEDHÖFE IN BERLIN-BRANDENBURG ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Treuhänderschaft des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte und hat ihren Sitz in der Zossener Strasse 65, 10961 Berlin-Kreuzberg.

§ 3

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Erforschung von historischen Kirch- und Friedhöfen sowie die Erhaltung, Bewahrung, Wiederherstellung und Pflege von Kirchen und Friedhofsanlagen, deren Gebäude und Grabstätten, soweit es sich dabei um kulturell oder historisch wichtige Bauwerke handelt und soweit für die oben genannten Aufgaben keine ausreichenden öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden durch:

1. Gewährung von Zuschüssen für Kosten von Restaurierungs- oder Pflegearbeiten an Kirchen- und Friedhofsanlagen, Gebäuden und Grabstätten,
2. Übernahme gefährdeter Anlagen nach Absatz (1) in die zeitweilige oder dauernde Pflugschaft der Stiftung,
3. Auffinden neuer geeigneter Nutzungen und Träger für gefährdete Anlagen nach Absatz 1,
4. Veröffentlichungen über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
5. das Einwerben von Spenden,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 5

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt in seiner Erstaussstattung 40.000,- DM (das entspricht 20.451,68 Euro). Es wurde von Einzelstiftern aufgebracht. Sie sind Erriechter dieser Stiftung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Gestiftete Beträge, Spenden und nicht zweckgerichtete Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Verwendung der Erträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und Spenden, die nicht dem Vermögen zuwachsen, sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 7

Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind

1. die Versammlung der Stifter,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Versammlung der Stifter

(1) Zur Versammlung der Stifter gehören die Erststifter oder ihre Rechtsnachfolger.

Erststifter sind

1. die Arbeitsgemeinschaft Historische Kirchhöfe und Friedhöfe Berlins e. V.,
2. die Bezirksverordnetenversammlung Kreuzberg von Berlin,
3. die Bezirksverordnetenversammlung Schöneberg von Berlin,
4. die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
5. die Evangelische Kirchengemeinde St. Matthäus,
6. der Kirchenkreis Kreuzberg,
7. der Kirchenkreis Schöneberg.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Satzungszweck durch eine Zustiftung in Höhe von mindestens 2.556,45 Euro zu fördern, können auf ihren Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes in die Versammlung der Stifter aufgenommen werden.

(3) Jeder Stifter entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in die Versammlung der Stifter. Zugleich ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(4) Die Versammlung der Stifter soll einmal jährlich einberufen werden. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und führt die ihr übertragenen Wahlen durch.

(5) Die Versammlung der Stifter ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin oder einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin oder einem zweiten Stellvertreter im Vorsitz sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter im Vorsitz werden von der Versammlung der Stifter aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer jeweils zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stifter erhält. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte als dem Vertretungsorgan des treuhänderischen Rechtsträgers der Stiftung.

(3) Auch die weiteren vier Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Stifter aus ihrer Mitte gewählt. Alle Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubildung des Vorstands fort.

(5) Jedes gewählte Mitglied des Vorstands kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Versammlung der Stifter aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, wählt das Organ des Stifters, das das ausscheidende Vorstandsmitglied bestimmt hat, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter im Vorsitz oder, sofern auch diese bzw. dieser verhindert ist, durch die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter im Vorsitz geleitet.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthal-

tungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Sitzungsleitenden nach Absatz 7 den Ausschlag.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen, soweit nicht der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte zur Außenvertretung berufen ist. Er handelt durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter, im Verhinderungsfalle auch dieser Person durch die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter im Vorsitz.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifter so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel,
3. die Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichts an die Versammlung der Stifter,
4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat,
5. die Entgegennahme des Berichts des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte gemäß § 11 Absatz 3.

§ 11 Treuhandverwaltung

1. Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Unbeschadet der Aufgaben des Vorstands gemäß § 10 vergibt er die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte legt dem Vorstand innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres einen mit dem Prüfungsvermerk des Kirchlichen Rechnungshofes versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
4. Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten.

§ 12 Stiftungsbeirat

Der Vorstand kann zu seiner insbesondere fachlichen Beratung einen Beirat berufen.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Versammlung der Stifter mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte als dem Vertretungsorgan des treuhänderischen Rechtsträgers der Stiftung sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Auflösung, Veränderung der Rechtsform, Übertragung des Stiftungsvermögens

1. Die Auflösung der Stiftung bedarf eines Beschlusses der Versammlung der Stifter mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stifter. Gleiches gilt für die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit gleichem Stiftungszweck.
2. Im Fall der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung wird das Stiftungsvermögen auf die neu errichtete und staatlich genehmigte neue Stiftung übertragen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Stiftungsvermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu, die es für den Stiftungszweck oder einen ihm nahe kommenden Zweck zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vorsitzende
Pfr. Peter *Storck*¹²

Mitglieder der Stiftung Historische Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin-Brandenburg

Stand: Dezember 2019

- 01 Arbeitsgemeinschaft Historische Kirchhöfe und Friedhöfe in Berlin e. V.
- 02 Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin als Rechtsnachfolger der Bezirksverordnetenversammlung Kreuzberg
- 03 Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin als Rechtsnachfolger der Bezirksverordnetenversammlung Schöneberg
- 04 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- 05 Evangelische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin der St. Matthäus-Kirchengemeinde

- 06 Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte als Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Kreuzberg
- 07 Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg von Berlin als Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Schöneberg
- 08 Evangelische Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte als Rechtsnachfolgerin der St. Jacobi-Luisenstadt-Kirchengemeinde
- 09 Evangelische Kirchengemeinde Alt Schöneberg
- 10 Evangelische Kirchengemeinde St. Petri-St. Marien als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden St. Marien-St. Nikolai, Georgen-Parochial und St. Petri-Luisenstadt
- 11 Katholische Dompfarrei St. Hedwig
- 12 Evangelische Kirchengemeinde in der Friedrichstadt als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit-St. Lukas, Jerusalem und Neue und Friedrichswerder
- 13 Evangelische Kirchengemeinde Am Weinberg als Rechtsnachfolgerin der Sophien-Kirchengemeinde
- 14 Evangelische Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin
- 15 Kirchhofskommission Lankwitz-Luther
- 16 Evangelische Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau
- 17 Evangelische Kirchengemeinde St. Markus als Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde St. Andreas-Markus und Lazarus
- 18 Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord
- 19 Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas, 14712 Rathenow
- 20 Evangelischer Friedhofsverband Berlin Stadtmitte
- 21 Evangelische Luisen-Kirchengemeinde
- 22 Gertrud Dailidow-Gock
- 23 Alexander Beckmann

¹ Vorstehende Fassung der Satzung der STIFTUNG HISTORISCHE KIRCHHÖFE UND FRIEDHÖFE IN BERLIN-BRANDENBURG ist durch die Versammlung der Stifter am 18. Oktober 2018 angenommen worden. Ein aktuelles Verzeichnis aller Stifter ist dieser Satzung beigegeben.

² Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde 13. Juni 2019 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte

**Vom 1. September 2008 (KABl. 2009 S. 24),
zuletzt geändert durch Beschluss der
Verbandsvertretung des Evangelischen
Friedhofsverbandes Berlin Stadtmitte
vom 28. Mai 2019, berichtigt am 26. Februar 2020**

1. In § 1 Absatz 2 wird hinter der Angabe „Invalidenstraße 4a“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Angaben eingefügt:
„die Evangelische Kirchengemeinde St. Markus, Marchlewskistraße 40, 10243 Berlin,
die Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten, Alt Moabit 25, 10559 Berlin,
die Evangelische Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Simplonstraße 31-37, 10245 Berlin.“
2. In § 5 Absatz 3 werden nach dem elften Anstrich folgende Angaben hinzugefügt:
„- Friedhof St. Johannis II an der Seestraße 126, 13353 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 8521, Flurstück 525 (Flur 19),
- Friedhof Nazareth I an der Seestraße 125, 13353 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 17812, Flurstück 524 (Flur 19),
- Friedhof St. Paul I an der Seestraße 124, 13353 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wedding, Blatt 9244, Flurstück 101/2 (Flur 19),
- Friedhof St. Johannis I an der Straße Alt-Moabit 24-25, 10559 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Moabit, Blatt 9227, Flurstück 276 (Flur 46),
- Friedhof Alt-Stralau an der Tunnelstraße 5-11, 10245 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Friedrichshain, Blatt 11431N, Flurstücke 140, 141 (Flur 36),
- Friedhof St. Andreas St. Markus an der Konrad-Wolf-Straße 33-36, 13055 Berlin, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Hohenschönhausen, Blatt 8546N, Flurstück 40 (Flur 12), Flurstück 212 (Flur 13), Flurstück 1 (Flur 19),“
3. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Jeder Gemeindekirchenrat der Mitgliedsgemeinden entsendet ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsvertretung. Die oder der Entsandte muss Mitglied der entsendenden Kirchengemeinde sein und über die Befähigung zum Ältestenamtsamt verfügen. Die Entsendung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (Entsendungszeit). Bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an den Sitzungen teil. Sie oder er kann auch an den Sitzungen teilnehmen, bei denen das ordentliche Mitglied anwesend ist. In diesem Fall ist nur das ordentliche Mitglied stimmberechtig.“

tigt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt. Die entsandten Mitglieder der Verbandsvertretung haben dem Gemeindegemeinderat regelmäßig über die Verbandsangelegenheiten zu berichten.“

4. § 10 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, ihre jeweiligen in § 5 Absatz 2 bzw. § 5 Absatz 3 benannten Friedhofsgrundstücke nebst aufstehenden Bauten und Zubehör bzw. ihren Miteigentumsanteil an den dort benannten Friedhofsgrundstücken auf den Friedhofsverband zu übertragen.“

Vorstehende Änderung der Satzung wurde am 16. Juni 2020 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Korrektur der Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS)

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/2020 wurde auf Seite 139 versehentlich ein falscher Text der Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS) vom 27./29. Januar 2018 vom 4. November 2019 veröffentlicht. Nachstehend die korrekte Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS) vom 27./29. Januar 2018 vom 4. November 2019:

Satzung zur Änderung der Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS)

Vom 4. November 2019

Der Aufsichtsrat des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS) hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbands Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS) vom 27./29. Januar 2018 (KABL. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 7 Punkt 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, sofern hierfür keine Stelle im Stellenplan zur Verfügung steht,“

2. § 6 Absatz 2 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Alle Vorstandsmitglieder sind im Innen- und Außenverhältnis einzelvertretungsbefugt.“

3. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat eine Person aus dem Vorstand, deren Stimme in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.“

4. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand eingeladen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, frühestens aber am 15.11.2019 in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Vorstehende Änderungssatzung wurde am 19. März 2020 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Schließung von Friedhofsflächen

1. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Elisabeth II mit einer Größe von ca. 43.500 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 16. Juni 2020 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Bergstraße 29, 10115 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.
2. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, auf dem Friedhof Frieden-Himmelfahrt die Stelle 15, in Reihe G, Abt. 13 gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL.

S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 15. Juni 2020 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Bergstraße 29, 10115 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

3. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs Gethsemane mit einer Größe von ca. 16.240 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 16. Juni 2020 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Bergstraße 29, 10115 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.
4. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 beschlossen, eine Teilfläche des Friedhofs St. Paul mit einer Größe von ca. 10.600 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 15. Juni 2020 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Bergstraße 29, 10115 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.
5. Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbands Berlin Stadtmitte hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2019 beschlossen, eine Teilfläche des Zionsfriedhofs mit einer Größe von ca. 4.820 m² gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABL. S. 183) zu schließen. Der Beschluss ist am 16. Juni 2020 vom Konsistorium genehmigt worden. Er wird für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in den Schaukästen der Friedhofsverwaltung, Bergstraße 29, 10115 Berlin, im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

*

Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung des Konsistoriums

Das Muster des Ingenieurvertrags Technische Ausrüstung des Konsistoriums wurde überarbeitet. Das Muster kann ab sofort im Kirchlichen Bauamt (bauamt@ekbo.de) abgefordert und verwendet werden. Es

ist ab dem 1. August 2020 verbindliches Muster nach § 11 Absatz 3 des Kirchenbaugesetzes.

Berlin, den 2. Juli 2020

Frank Röger

Leiter des Kirchlichen Bauamts

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:49/128-35.02

Die Evangelische Genezareth-Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. GENEZARETH-KIRCHENGEMEINDE ERKNER“.



2. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:43/056

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz), Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Stern“ und „Dreieck“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE REGION FORST (LAUSITZ)“.



3. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:49/097-97.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederes Oderbruch, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NIEDERES ODERBRUCH“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:49/128-35.02

Das Kirchensiegel der Evangelischen Genezareth-Kirchengemeinde Erkner, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EV. GENEZARETH-GEMEINDE ERKNER“ mit dem Beizeichen „Punkt“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:43/056

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Forst-Noßdorf, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE FORST-NOSSDORF“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Forst-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Forst – Nord“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Groß Bademeusel, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSS BADEMEUSEL“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Groß Schacksdorf, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSS SCHACKSDORF“ und die Kirchensiegel der

ehemaligen Kirchengemeinde Forst (Lausitz), Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ZU FORST (LAUSITZ)“ und den Beizeichen „Quadrat“ und „Dreieck“ werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 4. August 2020
Az.: 1312-03:49/097-97.01

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neulietzegöricke, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU NEULIETZEGÖRICKE“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Neulewin, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „KIRCHENGEMEINDE NEULEWIN“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Neubarnim, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „KIRCHENGEMEINDE NEUBARNIM“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Altreetz, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE Altreetz“ werden außer Geltung gesetzt.

*

Rücktritt vom Amt der Kreiskirchlichen Archivpflegerin

Die Kreiskirchliche Archivpflegerin im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln Frau Ursula Bach tritt von ihrem Amt zurück.

*

Bestellung für das Amt eines Kreiskirchlichen Archivpflegers

Vom Konsistorium wurde für das Amt des Kreiskirchlichen Archivpflegers im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln Herr Jens Reiher bestellt.

Berlin, den 29. Juni 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

Veröffentlichung von Rundschreiben und Handreichungen

Die halbjährlich im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Liste der vom Konsistorium versandten Rundschreiben wird künftig nicht mehr geführt. Rundschreiben und Handreichungen aus der Landeskirche können künftig im Fachinformationssystem Kirchenrecht veröffentlicht werden.

Berlin, den 17. Juni 2020

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Für das Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Martin Richter

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung der Stelle einer Pressereferentin oder eines Pressereferenten (w/m/d) im Konsistorium

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist Arbeitgeberin für mehr als 8.500 Menschen in der Region. Ob im Pfarrdienst, in der Kindertagesstätte, in der Verwaltung oder im Entwicklungsdienst – gemeinsam wird die EKBO gestaltet.

Im Medienhaus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Pressereferentin oder eines Pressereferenten (w/m/d) gemäß EG 13 TV-EKBO und 50 % Beschäftigungsumfang, befristet für zwei Jahre, zu besetzen.

Die Aufgaben:

- selbstständige Beantwortung von Presseanfragen,
- Verfassen und Versenden von Pressemitteilungen,
- Begleitung von Interviews,
- selbstständige Themenrecherche,
- Erarbeiten von Textentwürfen für die Leitungsebene der Landeskirche,
- Kontaktpflege zu Journalistinnen und Journalisten,
- Unterstützung bei der protokollarischen Begleitung von Veranstaltungen, Empfängen und Gottesdiensten,
- Organisation und Moderation von Pressekonferenzen.

Die Voraussetzungen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der evangelischen Theologie oder eine geisteswissenschaftliche bzw. vergleichbare journalistische Qualifikation,
- mehrjährige Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- sichere Kenntnisse im Umgang mit klassischen und sozialen Medien,
- gute Kenntnisse der einschlägigen Medien, print und online,

- Kommunikationsstärke, Teamorientierung, soziale und digitale Kompetenz, Flexibilität und Belastbarkeit.

Das Angebot:

- eine äußerst abwechslungsreiche Tätigkeit in einem gestaltungsfreudigen Team,
- Weiterentwicklung mittels persönlicher Akzentsetzungen innerhalb der Aufgabengebiete,
- eine hoch vernetzte Tätigkeit mit herausfordernden Aufgaben,
- ein moderner Arbeitsplatz im Herzen Berlins und in grüner Nachbarschaft,
- eine Dienstgemeinschaft, die gemeinsam Andachten feiert, und für die eine Entwicklung guter Beziehungen zentral ist,
- gelebtes und wertschätzendes Miteinander im Haus,
- vielfältige Möglichkeiten der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Es wird darum gebeten, ggf. einen Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Weitere Auskünfte erteilt Dr. Elke Rutzenhöfer, Telefon: 030/24344-247, E-Mail: e.rutzenhoefer@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 27. September 2020, bevorzugt per E-Mail in einer Datei, erbeten an Mariion Eckerland, E-Mail: bewerbung@ekbo.de, oder an Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf, Kirchenkreis Reinickendorf**, ist ab sofort mit 75 % DU durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf (ELKAR) ist mit rund 5.500 Gemeindegliedern eine der größeren Gemeinden des Kirchenkreises Reinickendorf. Zu ihr gehören die mehr als 500 Jahre alte Dorfkirche und das Lutherhaus in der Baseler Straße.

Die neue Pfarrperson erwartet ein Team mit dem Inhaber der (1.) Pfarrstelle (100 %), einer Küsterin (100 %), zwei Haus- und Kirchwarten (je 100 %), zwei Beschäftigten für die Arbeit mit Kindern und die Arbeit mit Jugendlichen (je 50 %), einem Kirchenmusiker (35 %) und zahlreichen ehrenamtlich Engagierten. Die beiden Kindertagesstätten (zusammen ca. 110 betreute Kinder) mit mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind integraler Bestandteil des Gemeindelebens mit regelmäßigen Besuchen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.

An beiden Predigtstätten der Gemeinde, Dorfkirche und Lutherhaus, wird im wöchentlichen Wechsel Gottesdienst gefeiert. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Region arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig; die ökumenischen Beziehungen zur benachbarten katholischen, baptistischen und pfingstlerischen Gemeinde sind ausgeprägt.

Reinickendorf-Ost ist mit seiner an den Wedding angrenzenden Lage ein Kiez mit unterschiedlichen Facetten und wachsenden sozialen Herausforderungen, denen sich die Gemeinde aktiv stellt – etwa durch Angebote für Kinder, kooperative Gestaltung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und partizipative Gottesdienstformen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der ihre vielfältigen Angebote verantwortlich mitgestaltet und neue Ideen für die Gemeindeentwicklung mitbringt, und die oder der mit Freude und Ausdauer auf Menschen zugeht.

Die Arbeitsbereiche im Pfarrdienst werden partnerschaftlich organisiert; die Aufteilung der Geschäftsführung findet in Absprache mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle statt.

Mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber arbeitet ein engagierter Gemeindevorstand zusammen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, ein gemeindenaher Wohnsitz gleichwohl gewünscht.

Weitere Auskünfte finden sich auf der Webseite der Gemeinde unter www.elkar.de.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindevorstands Robert Leonhard, Telefon: 030/4959093, Pfarrer Jens Oliver Jacobi, Telefon:

030/49875956, und Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4111919.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Dienst ist überwiegend in der Kirchengemeinde Berlin-Baumschulenweg angesiedelt.

Die Kirchengemeinde Baumschulenweg hat ca. 2.100 Gemeindeglieder. Das Wohnumfeld der Gemeinde ist geprägt durch Genossenschaftsbauten, private und städtische Wohnungsgesellschaften und einer Einfamilienhausiedlung. In den letzten Jahren sind viele junge Familien ins Gemeindegebiet gezogen, was sich an dem wachsenden Interesse an dem wöchentlich stattfindenden Eltern-Kind-Kurs (Krabbelgruppe) zeigt. Zudem plant die Gemeinde derzeit den Bau einer Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein bedeutendes Kirchengebäude in zentraler Lage, das zu einem baulichen Ensemble mit Volkshochschule und Gemeindehaus gehört. Die energetische und denkmalgerechte Sanierung der Fassade von Kirche und Gemeindehaus wird gegenwärtig vorbereitet. Das Gemeindehaus verfügt über mehrere Räume, was die Arbeit mit unterschiedlichen Gruppen und Kreisen erlaubt. In dem Gemeindehaus befindet sich auch ein Weltladen.

Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind neben den Gottesdiensten die künstlerisch-kulturelle und gesellschaftspolitische Arbeit in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Einrichtungen. Hinzu kommt die Arbeit mit älteren Menschen in den nahegelegenen Seniorenwohnheimen und perspektivisch die Arbeit mit jungen Familien im Kontext der Kindertagesstätte. Die Kirchengemeinde ist als Faire Gemeinde zertifiziert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem klaren theologischen und geistlichen Profil, die oder der neben den grundsätzlichen Aufgaben im Pfarrdienst

- auf Menschen zugehen, ihnen zuhören, sie seelsorgerlich begleiten und für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen kann,
- Freude und Interesse an der Arbeit mit allen Generationen hat,
- gern in Bibelstunden, in Gemeindegottesdiensten und Freizeiten mit Interessierten über geistliche und theologische Themen arbeitet,
- eine vielfältige Gottesdienstpraxis mit liturgischem Einfühlungsvermögen trägt und kreativ gestaltet,
- ein Herz für Kirchenmusik hat,

- gern im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels plant und arbeitet.

Im Pfarrsprengel, dem die fünf Gemeinden Berlin-Treptow, Berlin-Baumschulenweg, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide und Berlin-Oberschöneweide angehören, werden verschiedene Arbeitsbereiche seit vielen Jahren gemeinsam finanziert. Die beruflichen Mitarbeiterinnen arbeiten innerhalb des Pfarrsprengels regional. Die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Pfarrsprengels blickt auf eine lange Tradition zurück und ist inzwischen gut organisiert.

In der Gemeinde Berlin-Baumschulenweg arbeitet eine Kirchenmusikerin. Zwei Gemeindepädagoginnen sind für die Arbeit mit Kindern und Familien und für die Arbeit mit Jugendlichen, die im regionalen Jugendzentrum stattfindet, zuständig. Daneben gibt es eine hauptamtliche Mitarbeiterin im Gemeindebüro und einen Hausmeister auf Minijobbasis. Der Religionsunterricht wird durch eine Schulpfarrstelle im Kirchenkreis abgedeckt.

Eine Dienstwohnung ist im Gemeindehaus vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Berlin-Baumschulenweg Michael-Erich Aust, Telefon: 0162/9922991.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lübbenau und Umland, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Lübbenau und Umland liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Süden Brandenburgs. Er besteht aus den Kirchengemeinden Groß Lübbenau, Kittlitz, Lübbenau, Lübbenau-Neustadt und Zerkwitz mit insgesamt 2.400 Gemeindegliedern mit insgesamt sechs Predigtstellen.

Der Dienstsitz liegt in der Kirchengemeinde Lübbenau-Neustadt. Der Seelsorgebereich der Pfarrstelle umfasst zudem die Kirchengemeinden Zerkwitz und Kittlitz. Zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern im Pfarrsprengel erfolgt nach Absprache eine aufgabenorientierte Arbeitsteilung.

Für das Jahr 2020 ist die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde der Kirchengemeinden Lübbenau-Neustadt, Zerkwitz und Kittlitz geplant.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- partnerschaftlich im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- fröhliche und lebendige Gottesdienste feiert,
- offen auf Menschen zugeht,

- die Bedürfnisse von Menschen, die im Spreewald Urlaub machen, im Blick hat,
- mit eigenem Kfz alle Orte im Pfarrsprengel erreichen kann.

Die Kirchengemeinden bieten

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein kompetentes berufliches Mitarbeiterteam. Dazu gehören eine weitere Pfarrerin, eine Kirchenmusikerin (90 %) sowie eine Gemeindepädagogin (60 %),
- eine gemeinsame Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
- ein Pfarrhaus mit Terrasse und Garten als Dienstwohnung in Lübbenau-Neustadt.

In der Kleinstadt Lübbenau (16.000 Einwohner) mit ihrer städtischen Infrastruktur sind alle Schultypen sowie ein evangelischer Kindergarten vorhanden. Es gibt eine stündliche Bahnanbindung nach Berlin und Cottbus und eine gute Autobahnanbindung Richtung Dresden. Die reizvolle Landschaft des Spreewalds mit vielfältigen Freizeit- und Sportmöglichkeiten, u. a. dem Spreewelten-Bad, beginnt im Stadtgebiet.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Ulrike Garve, Telefon: 03542/2678, E-Mail: u.garve@kirch-luebbenau.de, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-niederlausitz.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (14.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht Neukölln** für den Dienst im Bezirk Neukölln von Berlin ist zum 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Der Religionsunterricht ist ein fester Bestandteil der Grundschule am Sandsteinweg. Durch die Mitgestaltung des schulischen Lebens wird sein Wert auch nach außen sichtbar. In jeder Jahrgangsstufe findet zu einem bestimmten Anlass eine mit den Schülerinnen und Schülern vorbereitete gottesdienstliche Aktion statt. Aufgrund der gelingenden Kooperation mit der Ortsgemeinde Neu-Buckow werden der Einschulungsgottesdienst und der Abschiedsgottesdienst der 6. Klassen dort gefeiert sowie Projekttag zu religiösen Themen angeboten. Die Vorbereitungen finden im Team der evangelischen und katholischen Religionslehrerinnen statt. Das Kollegium der Schule ist aufgeschlossen, interessiert und tritt dem Religionsunterricht wertschätzend gegenüber.

Weitere Informationen können der Website der Schule (<https://www.sams.gs/unsere-schule/religionsunterricht/>) und des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln (<https://www.neukoelln-evangelisch.de/schule-am-sandsteinweg>) entnommen werden.

Die Tätigkeit umfasst des Weiteren die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in den Gemeinden auf Kirchenkreisebene sowie die Einbindung in den Pfarrkonvent.

Die Erteilung eines Predigtauftrags im Kirchenkreis ist möglich.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung schulischen Lebens haben.

Weitere Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Neukölln Maren van Kann, Telefon: 030/83238929, oder der zuständige Referent im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannsparger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort im Kirchenkreis Reinickendorf** ist als Einzelpfarrstelle mit Residenzpflicht ab dem 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Als Dienstwohnung steht ein geräumiges Pfarrhaus direkt neben der Kirche zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort ist eine selbstbewusste, lebendige und offene Stadtrandgemeinde mit 1.700 Gemeindegliedern.

Die Gemeinde sucht: eine Pfarrperson die offen, flexibel und kommunikativ ist, die sich selbst begeistern lässt, andere begeistern kann und sich mit dem Leitbild der Gemeinde identifiziert. In der Gemeinde im Tegeler Forst lässt sich leben und wirken in einer Umgebung, in der andere Urlaub machen.

Die Gemeinde bietet: eine ganze Menge

Für weitere Informationen über die freie Pfarrstelle wird auf den Film der Gemeinde auf YouTube (<https://youtu.be/h9Js8YW4bWo>) verwiesen sowie auf die Homepage www.kto-mcg.de (z. B. zum Kirchentor oder Festschrift von 2019).

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Kirchenkreises Reinickendorf Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4111919, E-Mail: b.hornschuh-boehm@kirchenkreis-reinickendorf.de, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Achim Schröter, Telefon: 0157/52687184, E-Mail: achimw.schroeter@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Luckenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab 1. Dezember

2020 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Etliche Ehrenamtliche sowie das Team aus zweitem Pfarrer, Diakonin, Kirchenmusikerin, Verwaltungskraft, Friedhofsarbeiter/in und Hausmeister organisieren ein breit aufgestelltes, aktives Gemeindeleben in einer wachsenden, sich verjüngenden Stadt.

Die Gemeinde mit ihren 1.650 Gemeindegliedern freut sich auf eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der Lust hat, das alles durch den Aufbau eines Besuchsdienstes zu unterstützen. Die weiteren Aufgaben teilt das Pfarrteam neigungsorientiert untereinander auf. Eine Dienstvereinbarung stellt ein klar umrissenes Profil sicher.

Die geräumige, helle Pfarrwohnung mit Balkon und schönem Garten kann sofort bezogen werden. Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und liegt 40 Kilometer südlich vom Berliner Stadtrand. Die Regionalbahn verkehrt im Stundentakt. Am Ort gibt es alle Schularten einschließlich zwei Musikschulen, im 15 Kilometer entfernten Jüterbog eine evangelische Grundschule.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de, Pfarrer Jonathan Steinker, Telefon: 01515/7204142, E-Mail: jonathan.steinker@kkzf.de, und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Jens Bärman, Telefon: 0170/3865376, E-Mail: j_baermann@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. **Die Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist zum 1. Januar 2021 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat aktuell etwa 1.400 Mitglieder und liegt im südwestlichen Teil des Berliner Stadtteils Pankow an der Grenze zum Gesundbrunnen (S-Bahn Wollankstraße bis etwa Rathaus Pankow). Es handelt sich um ein prosperierendes Gebiet gemischter Bevölkerungsstruktur mit entsprechendem Zuzug gerade junger Familien.

Zentrum der Gemeinde ist das in der Pradelstraße gelegene, denkmalgeschützte Lutherhaus, ein expressionistischer Backsteinbau aus dem Jahr 1930. Hier befinden sich der Kirchsaal, Gemeinderäume sowie vermietete Wohnungen. Auch die Kita der Gemeinde (Evangelischer Kindergarten Martin Luther), die in Trägerschaft des Kita-Verbands betrieben wird, ist im Lutherhaus untergebracht.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bezug einer angemessenen Pfarrwohnung im Lutherhaus in Absprache mit der neuen Pfarrperson zu ermöglichen. Eine Pfarrdienstwohnung ist somit vorhanden.

In der Gemeinde ist die Stelle einer Küsterin bzw. eines Küsters mit 20 % BU besetzt. Der Pfarrdienst wird unterstützt von einem engagierten Gemeindegemeinderat und darüber hinaus von einer ganzen Reihe ehrenamtlich Mitarbeitender.

Derzeit befindet sich die Gemeinde in einer Findungsphase. Die Neuordnung der Pfarrstellenverteilung in Pankow sowie Planungen zu strukturellen Veränderungen der Gemeinden stellen einen Umbruch dar, bei dem die Gemeinde in den neuen Strukturen und in Kooperationen mit den Nachbargemeinden begleitet werden soll. Hier wird vor allem eine engere Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Alt-Pankow angestrebt.

Die Ausgestaltung der ausgeschriebenen Pfarrstelle Martin-Luther ist in gabenorientierter Kooperation mit der Kirchengemeinde Alt-Pankow weiter zu entwickeln. Die jeweils im Dienstumfang 100 % Pfarrstellen in den Gemeinden werden in ihrer Zuständigkeit in beiden Gemeinden besetzt. Dies wird in einer entsprechenden Dienstvereinbarung festgelegt. Eine seit längerer Zeit eingeübte Praxis in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren sowie Konfirmandinnen und Konfirmanden bildet dafür eine gute Grundlage.

Die Gemeinde wünscht sich aufbauend auf dem Bestehenden:

- regelmäßige Gottesdienste im Lutherhaus,
- eine Förderung von Familiengottesdiensten als bereits etabliertes Angebot,
- aktive und intensive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die religionspädagogische Begleitung sowie die Sicherung der An- und Einbindung der Kita in die Gemeinde,
- Förderung der Arbeit mit den Seniorinnen und Senioren,
- die Zusammenarbeit und den Ausbau der Arbeit mit der nahegelegenen Seniorenresidenz,
- die Stärkung der kirchenmusikalischen Aktivitäten sowie
- zivilgesellschaftliche Projekte in der Nachbarschaft der Gemeinde.

Die Gemeinde freut sich auf eine teamfähige Pfarrperson, die aktiv die Profilbildung der Gemeinde im Kiez gemeinsam mit dem Gemeindegemeinderat projektiert und vorantreibt. Dazu gehört ein Gespür für die Bedürfnisse und Themen der Menschen im Kiez und die Entwicklung entsprechender Angebote. Wünschenswert ist eine Aufgeschlossenheit für neue Formate, Wege und Ideen. Die Kooperation mit der Nachbargemeinde Alt-Pankow und die Vernetzung mit den übrigen Gemeinden in Pankow bietet dafür eine gute Voraussetzung. Eine insgesamt gute personelle Ausstattung ermöglicht weitere Akzentsetzungen z. B. im gemeindepädagogischen oder auch kirchenmusikalischen Bereich.

Der Gemeinde liegt das Lutherhaus sehr am Herzen. Gesucht wird eine Pfarrperson mit Sinn für die baulichen Besonderheiten des Gebäudes, da die planerische Begleitung und Gestaltung der (notwendigen) Renovierungs- und Baumaßnahmen im und am Lutherhaus eine wichtige Aufgabe darstellt.

Der derzeitige Pfarrer in der Entsendung wird sich auf die Pfarrstelle bewerben.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Stefan Hoffmann, E-Mail: gkr@luther-nordend.de, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/9237852-0, E-Mail: m.kirchner@kirche-berlin-nordost.de.

Bewerbungen werden bis zum 7. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (21.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) Tempelhof-Schöneberg** ist zum 1. August 2020 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der religionspädagogischen Arbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis. Bei Interesse und Eignung kann künftig auch die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht in Projektform, d. h. die Durchführung von Projektwochen an öffentlichen Schulen, die einen besonderen Aspekt des Rahmenlehrplans vertiefen, ins Auge gefasst werden. Auch ein Einsatz im Bereich der Oberschulen ist perspektivisch denkbar.

Wir freuen uns auf die Bewerbungen von Pfarrfrauen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung des schulischen Lebens haben.

Weitere Auskünfte erteilen der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in Tempelhof-Schöneberg Pfarrer Frank Thomas, Telefon: 030/7051011, oder der zuständige Referatsleiter im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannspenger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leegebruch, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang

durch Gemeindegewahl zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit einer Aufstockung des Dienstumfangs um 50 % durch einen kreiskirchlichen Dienstauftrag (Springerdienste).

In dem Ort am nördlichen Autobahnring von Berlin freuen sich knapp 700 Gemeindeglieder auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der das christliche Leben mit eigenen Gaben gestaltet und bereichert. Sie oder er soll Freude haben am Entwickeln neuer Ideen und Impulse, die vor allem die Arbeit mit der mittleren und jungen Generation in der Gemeinde im Blick haben, die Älteren freuen sich, wenn Bestehendes gepflegt und wertgeschätzt wird.

Eine Kirche mit Gemeinderaum bietet Raum für die verschiedenen Gemeindegruppen, für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kirchenmusiker, Gemeindepädagogin), engagierten Prädikantinnen und Lektorinnen sowie dem Gemeindekirchenrat. Ein regionaler Kirchenchor und Posanenchor gestalten das Gemeindeleben musikalisch mit.

Das gemeindliche Leben im Ort findet auch ökumenisch statt und wird von einer Anzahl freundlicher und hochmotivierter Ehrenamtlicher mitgestaltet. Verschiedene Gruppen und Angebote werden von Ehrenamtlichen geleitet. Konstruktive Zusammenarbeit im Team ist in der Gemeinde wichtig und schon eingeübt, Schwerpunktsetzung in der Arbeit ist wichtiger als Routine. Ausflüge, Jugendarbeit, Konfirmandentage, Arbeit mit Kindern, Weltgebetstag und Feste werden gemeinsam, teilweise regional organisiert.

In der Region besteht eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Die Fortsetzung und Ausweitung der regionalen Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Gemeinden der Region ist gewünscht.

Der kleine Ort Leegebruch mit ca. 7.000 Einwohnern besitzt eine gute Infrastruktur mit vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten, Kindereinrichtungen, Grundschule und Ärzten; weiterführende Schulen sind in den Nachbarorten gut mit dem Bus zu erreichen. Leegebruch liegt an der B 96 und am Berliner Autobahnring. Durch gute Bus- und Bahnverbindungen ist Berlin leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Da das Pfarrhaus vermietet ist, ist der Gemeindekirchenrat bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 03306/2047081, E-Mail: U.Simon@kkobereshavelland.de, und die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Gesine Utecht, Telefon: 030/4965443. Weitere Informationen sind auf der Homepage www.kirchenkreis-oberes-havelland.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der Dienst ist für das Lausitzer Seenland Klinikum (LSK) in Hoyerswerda bestimmt, das zugleich Dienstsitz ist.

Gesucht wird eine in KSA qualifizierte Pfarrerin oder ein in KSA qualifizierter Pfarrer als Seelsorgerin bzw. Seelsorger für den vielfältigen Dienst an Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Personal und in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Mitgliedschaft im Ethikkomitee der Klinik und als zeitweise Lehrkraft für Ethik/Religion an der Medizinischen Berufsschule in Hoyerswerda mit 75 Plätzen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) erfolgreich abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das LSK ist mit 440 Betten, rund 1.000 Mitarbeitenden, drei Instituten, einer Geriatrischen Tagesklinik mit zwölf Plätzen, einer Palliativstation (Team-Mitglied) ein modernes Krankenhaus der Schwerpunktversorgung im Landkreis Bautzen in der großen Kreisstadt Hoyerswerda. Gesellschafterinnen sind die Kreisstadt Hoyerswerda (51 %) und die Sana Kliniken AG (49 %). Jährlich werden rund 64.000 Patienten ambulant und stationär versorgt.

Es gibt hervorragende Arbeitsbedingungen für die Krankenhauseelsorge mit eigenem Büro inklusive Ausstattung, einer sehr guten Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen (50 %) und monatlichen Gottesdiensten in der Klinikkapelle am zentralen Ort (neben der Cafeteria am Haupteingang).

Es bietet sich ein weitgefächertes interessantes Arbeitsfeld von Entbindungs- und OP-Begleitung, Gesprächen am Krankenbett und mit Angehörigen, thematischen Vorträgen für das Personal, Angeboten für alle Professionen in einer Klinik, gewünschten guten Kontakten zu Verwaltung und Geschäftsführung.

Rufbereitschaft nachts und am Wochenende sind erwünscht und abzusprechen.

Teilnahme an Pfarrkonventen und Seelsorgeregionalen Konventen sowie an den Fachtagungen der Krankenhauseelsorge gehören mit zum Dienst.

Gebraucht wird eine sehr kontaktfreudige Seelsorgerin bzw. ein sehr kontaktfreudiger Seelsorger, die oder der auf die zumeist nicht-christlich sozialisierten Menschen zugeht. Klinikseelsorge ist sehr willkommen.

In umliegenden Altenheimen der Stadt sind regelmäßige ganzheitliche Andachten/Gottesdienste zu

halten. Zusammen mit den Pfarrern in der Stadt sind die Mitarbeitenden der Häuser, die als Lektorinnen und Lektoren Andacht halten, zu begleiten und in ihrer seelsorgerischen und liturgischen Kompetenz zu stärken.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Antje Kruse, Telefon: 03571/442716, E-Mail: antje.kruse@sana.de, Superintendent Dr. Koppehl, Telefon: 03588/259139, und die Landespfarrerin für Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232, E-Mail: a.heimendahl@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Falkensee-Falkenhagen, Kirchenkreis Falkensee**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Falkensee-Falkenhagen befindet sich vor den Toren Berlins im Ortsteil Falkenhagen der Stadt Falkensee (15 Gehminuten vom Bahnhof; 20 Minuten Fahrtzeit zum Berliner Hauptbahnhof). Falkensee ist eine stetig wachsende Stadt mit regem Zuzug und bietet eine komplette Infrastruktur. Zur Falkenhagener Gemeinde gehören etwa 1.700 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde

- freut sich am Gottesdienst. An einem „normalen Sonntag“ kommen 30 oder mehr Besucherinnen und Besucher in die hübsche Dorfkirche und freuen sich an traditionellen und moderneren Formen und Liedern. Der Gemeindegemeinderat versieht jeden Sonntag zuverlässig den Kirchdienst. In der Gemeinde arbeiten drei ausgebildete Lektorinnen und Lektoren und übernehmen regelmäßig Gottesdienste. Die Arbeit der Lektorinnen und Lektoren im Kirchenkreis bietet außerdem einen erweiterten Pool an Lektorinnen und Lektoren.
- ist altersmäßig bunt gemischt. Der Kindergarten und die Arbeit der engagierten Katechetin bieten große Chancen zur Arbeit mit Kindern und Familien. Auch die Anmeldungen zum Konfirmandenunterricht sind alljährlich zahlreich. Natürlich gibt es auch viele Erwachsene. Die Stadt Falkensee als Zuzugsgebiet bietet zudem viele Chancen und Zielgruppen.
- ist stolz auf die gut laufende Kita „Zum guten Hirten“ mit 90 Plätzen und derzeit 19 Mitarbeitenden.
- hat ein frisch renoviertes Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (134 m²) mit einem schönen großen Garten. Auch die Kirche wurde vor kurzem saniert und ist in hervorragendem Zustand.
- hat einen engagierten, teamfähigen und kompetenzmäßig breit aufgestellten Gemeindegemeinderat.

- liebt Musik. Alljährlich veranstaltet die Gemeinde die „Falkenseer Musiktage“. Der Gemeindechor gestaltet zusammen mit dem Organisten das Gemeindeleben musikalisch mit.
- denkt mit und packt zu. Die Gemeinde hat einen breiten Stamm an ehrenamtlich Mitarbeitenden (z. B. Kindergottesdienst, offene Kirche, Gemeindebrief, Kirchenkaffee, Weltgebetstag, Feste).

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- sich einbringt mit eigener Persönlichkeit und Begabung,
- Freude an lebensnaher Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- Interesse am Vorhandenen hat, aber auch neue Ideen und Projekte für die gemeinsame Gestaltung des Gemeindelebens entwickelt,
- gern mit verschiedenen Generationen und insbesondere Konfirmandinnen und Konfirmanden arbeitet,
- gern im Team arbeitet und Freude daran hat, mit dem engagierten Gemeindegemeinderat und den Mitarbeitenden die Gemeindegemeindearbeit zu reflektieren und Strukturen weiterzuentwickeln,
- sich gern mit den kirchlichen und nichtkirchlichen Playern unserer Stadt vernetzt, innovativ mit ihnen zusammenarbeitet und sich im Kirchenkreis aktiv einbringt.

Hauptamtlich Mitarbeitende: In der Kirchengemeinde arbeitet eine Katechetin (50 %) mit den Kindern und Jugendlichen. Im Pfarrbüro hilft eine Mitarbeiterin in Teilzeit (25 %) und ein Hausmeister ist angestellt. Die Gottesdienste und musikalischen Angebote werden von einem Kantor (75 %), ehrenamtlichen Kirchenmusikern und dem Gemeindechor begleitet.

Die Gemeinde würde es sehr begrüßen, wenn das Pfarrhaus von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber bezogen würde.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341, E-Mail: bernhard.schmidt@kirchenkreis-falkensee.de, und die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Julia Weimer, E-Mail: jule.weimer@web.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Schlachtensee im Südwesten Berlins mit ca. 3.700 Gemeindegliedern hat das

Glück, dass die Gemeindeleitung zusammen mit zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen, einer Küsterin, einem Hausmeister, einer Jugendmitarbeiterin und einem Kirchenmusiker offen und vertrauensvoll Aufbau und Leben der Gemeinde gestaltet.

Das großzügige Gemeindehaus und die sanierte Kirche bieten Raum für vielfältige Aktivitäten:

Die Gemeinde feiert ihre Gottesdienste sowohl traditionell als auch immer wieder in neuen Formen. Sie ist geprägt von einem guten Miteinander im Pfarrdienst und in der Gemeindeleitung. Ihre Schwerpunkte liegen in der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen sowie im kulturellen Bereich und der Erwachsenenbildung.

Die Arbeit mit geflüchteten Menschen hat an diesem Ort eine lange Tradition.

Mit dem (drittmittelfinanzierten) Projekt „Getragen in Gemeinschaft“ wird die Teilhabe von Hochbetagten, insbesondere ihr Austausch mit Jugendlichen gefördert.

Zusammen mit der seit 2016 in der Gemeinde tätigen Pfarrerin (100 % Dienstumfang) sollen die Aufgaben je nach Stärke, Interesse und Fähigkeiten aufgeteilt, gemeinsam verantwortet und eigenständig gestaltet werden.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit kirchlicher Reformorientierung, Gestaltungsfreude über die Gemeinde- und Konfessionsgrenzen hinaus, fundierter Theologie und einer Sprache auf der Höhe der Zeit. Der Gemeindegemeinderat weiß die Arbeit der Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer zu schätzen. Er achtet auf die Grenzen der Belastbarkeit, u. a. mit einem dienstfreien Wochenende pro Monat.

Eine Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Johannes Krug, Telefon: 030/200094011, E-Mail: johannes.krug@teltow-zehlendorf.de, Pfarrerin Sonja Albrecht, Telefon: 030/78890401, E-Mail: s.albrecht@gemeinde-schlachtensee.de, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Caroline Zeidler, Telefon: 0172/3915789, E-Mail: caro@drb-media.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde, Kirchenkreis Steglitz**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Paulus-Kirchengemeinde ist mit zwei Kirchen beschenkt, reich an Tradition und quicklebendig. Die Gemeinde mit 4.500 Mitgliedern wird von vielen ehrenamtlich engagierten Christinnen und Christen und einem aktiven Gemeindegemeinderat getragen. Zum hauptamtlichen Team gehören zwei Pfarrerrinnen, eine Diakonin für den Arbeitsbereich

Kinder, Jugend und Familie, eine Kirchenmusikerin, eine Mitarbeiterin für den Besuchsdienst, zwei Küsterinnen, ein Hausmeister und die Mitarbeitenden der zwei Kindertagesstätten. Eine der beiden Pfarrerrinnen ist seit dem 1. August 2020 im Ruhestand.

Im Zentrum des Gemeindelebens stehen Gottesdienste und Andachten, deren Vielfalt gepflegt wird. Ein Herzstück der Gemeinde ist die Familienkirche, in der sich alle Generationen begegnen. Die Gemeinde ist Anziehungspunkt für Jugendliche. Die in jedem Jahrgang rund 70 Konfirmanden werden von der Diakonin und Teamern begleitet, die Pfarrerrinnen übernehmen im Konfirmandenunterricht thematische Schwerpunkte.

Die Kirchenmusik genießt einen guten Ruf. Mit Leidenschaft und Energie werden die Kinder- und Familienarbeit gelebt und die Strukturen und Angebote professionell weiterentwickelt.

Die Gemeinde ist Trägerin von zwei stark nachgefragten Kindertagesstätten. Die Älteren sind fest verankert im Gemeindeleben. Für sie und mit ihnen werden Beteiligungsangebote für die verschiedensten Bedürfnisse und Möglichkeiten gestaltet.

Die Gemeinde gewährt Kirchenasyl und engagiert sich in der Zusammenarbeit mit Geflüchteten. Sie sucht nach Wegen der Nachhaltigkeit, pflegt ihr Erscheinungsbild und steht als wache Gemeinde in einem aktiven Prozess des Generationenwechsels.

Mehr über die Paulus-Kirchengemeinde findet sich auf der Website www.paulus-lichterfelde.de.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an lebendigen Gottesdiensten in verschiedensten Formen hat,
- Gespür für die leisen Töne des Lebens in der seelsorglichen und spirituellen Arbeit entwickelt,
- Leidenschaft und Tatkraft in der Gemeindegemeindearbeit mit den Menschen aufbringt,
- Lust hat, die eigene theologische Kompetenz einzubringen,
- Energie entwickelt, die Gemeinde kreativ weiter zu entwickeln,
- sich mit guten organisatorischen Fähigkeiten an der Geschäftsführung der Gemeinde beteiligt.

Der Gemeinde ist eine abgestimmte Zusammenarbeit und eigenverantwortliches Arbeiten im Team bei gleichzeitig offenem Blick für die Gesamtgemeinde wichtig.

Die Paulus-Gemeinde bietet:

- eine große, aktive und herzliche Gemeinde,
- ein bewährtes und zugleich Neuem gegenüber aufgeschlossenes Team,
- kreativen Gestaltungsspielraum für eigene Ideen und Projekte,

- jede Menge schöne und anstrengende Arbeit,
- einen Gemeindegemeinderat, der sich der besonderen Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Pfarrberuf bewusst ist.

Derzeit ist keine Pfarrwohnung vorhanden. Die Gemeinde ist gern bereit, aktiv bei der Suche nach einem schönen Zuhause im Kiez zu unterstützen.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Barbara Neubert, Telefon: 0163/6501251, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Claudia Zier, Telefon: 0170/5831756, sowie Superintendent Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220.

Die Vorstellungsgottesdienste sind für den 8. und 15. November 2020, die Gemeindeveranstaltungen für den 5. und 12. November 2020 geplant.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Berlin-Biesdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab dem 1. November 2020 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3.300 Gemeindeglieder und drei Predigtstätten (zentrale Gnadenkirche Alt-Biesdorf; zwei Gemeindezentren). Während sich die beiden Gemeindezentren in eher dörflicher Lage befinden, liegt das Zentrum der Gemeinde an einer belebten Straße auf dem Weg in die Innenstadt. Hier, am ehemaligen Dorfbauer von Biesdorf, ist die Gemeinde zurzeit mit dem Bau eines neuen Gemeindezentrums befasst, das die historischen Gebäude Kirche und Pfarrhaus um ein prägnantes und weithin sichtbares Bauwerk ergänzen wird. Die Gemeinde freut sich auf ein lebendiges und nach außen wirkendes Gemeindeleben an diesem Ort, das sie gemeinsam mit der neuen Pfarrperson entwickeln möchte.

In der Kirchengemeinde mit ihren drei Standorten bestehen Gruppen aller Generationen vom Kita bis zum Seniorenalter und einem entsprechenden Bedarf an Seelsorge und Amtshandlungen. Der Konfirmationsunterricht findet zurzeit monatlich samstags mit zwei Jahrgangsgruppen statt, die interessiert und aufgeschlossen sind.

Es bestehen gewachsene Beziehungen zur katholischen Ortsgemeinde und zur Evangelisch-methodistischen Kirche Marzahn, die die Gemeinde gern erhalten möchte. Die Kirchengemeinde hat eine Kindertagesstätte, mit der eng zusammengearbeitet wird, und betreut sechs Senioren- und Pflegeheime in der Region. Der Gemeindegemeinderat leitet engagiert und selbstbewusst. Er ist mit der Gemeinde derzeit auf der Suche nach Wegen der Nachhaltigkeit.

Auf gute Zusammenarbeit mit der Pfarrperson freuen sich die Gemeinde und die hauptamtlich Beschäftigten: eine Pfarrerin (100 %), eine Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst

(100 %), ein Kantor (90 %), eine Katechetin (20 %), eine Küsterin (90 %), eine Mitarbeiterin in der Küsterei (15 %) und ein Hausmeister (100 %).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrperson, die

- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste und Kindergottesdienste (mit Team) hat,
- Gefühl für seelsorgerliche Arbeit und die leisen Töne des Miteinanders besitzt,
- sich in die Kita einbringt (Kita-Gottesdienste, Familiengottesdienste, Begleitung der Mitarbeitenden u. a. m.),
- Verantwortung für die Arbeit mit vielen zu Konfirmierenden mitbringt,
- Ideen für die Belebung der Arbeit mit der mittleren Generation entwickelt,
- mit Freude an die Einbindung von Gemeindegliedern herangeht, die in die ca. 800 neuen Wohnungen und Einfamilienhäuser der Neubaugebiete gezogen sind,
- den Prozess des Neubaus des Gemeindezentrums tatkräftig begleitet und gemeinsam mit Gemeindegemeinderat und Gemeinde ein Konzept entwickelt, es mit Leben zu füllen,
- aufgeschlossen mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenwirkt sowie sich in die Arbeit des Kirchenkreises einbringt,
- offen auf die Geschwister der katholischen und methodistischen Gemeinden zutrifft und der Zusammenarbeit neue Impulse verleiht,
- eine Pkw-Fahrerlaubnis hat.

Die einzelnen Dienste werden in Beratung mit dem Gemeindegemeinderat und der amtierenden Pfarrerin aufgeteilt.

Die zu beziehende Dienstwohnung hat fünf Zimmer, ist rund 150 m² groß und gut ausgestattet. Sie hat einen Gartenanteil und kann vor Dienstantritt bezogen werden. Im selben Haus steht auch ein Dienstzimmer zur Verfügung. Die Verkehrsanbindung in die Berliner Innenstadt mit dem ÖPNV ist sehr gut.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats, Telefon (über das Gemeindebüro): 030/5143593, oder Pfarrerin Claudia Pfeiffer, Telefon: 030/54702978, sowie Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Falkensee ist für den Pfarrsprengel Brieselang** ab sofort eine C-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Brieselang, Bredow und Zeestow.

In Brieselang gibt es einen gemischten Chor, einen Kinderchor und einen Posaunenchor (mit eigener Leitung). Zweimal im Monat findet eine kurze Abendmusik „Abendklang“ statt. Für das sonntägliche Orgelspiel steht in Brieselang eine Schuke-Orgel (1958 I/P, 7 Reg.) und ein Digitalpiano zur Verfügung – in Bredow und Zeestow je eine Digitalorgel. Die Bredower Buchholz-Orgel soll restauriert werden. Die Gemeinde freut sich sowohl über traditionelle Kirchenmusik als auch über Populärmusik.

In Brieselang werden wöchentlich, in Bredow zweimal im Monat Gottesdienste angeboten, in Zeestow einmal im Monat und an hohen kirchlichen Feiertagen eine „Apostelndacht“ in der Autobahnkirche.

Im Pfarrsprengel gibt es Musikerinnen und Musiker, die die kirchenmusikalische Arbeit gern unterstützen.

Erwartet wird von der Bewerberin oder dem Bewerber das gottesdienstliche Spiel in Bredow, Brieselang und Zeestow, die Leitung des gemischten Chors und des Kinderchors, die Koordinierung des „Abendklangs“ sowie Planung und Koordinierung der kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Pfarrsprengel. Gewünscht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber eigene Ideen einbringt und das gemeinschaftliche Musizieren mit Gemeindegliedern gefördert wird.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Der Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Falkensee.

Brieselang gehört zu den stark wachsenden Vororten westlich von Berlin mit zzt. 12.000 Einwohnern und mit Regionalbahnanschluss. Brieselang hat eine gute Infrastruktur mit Kitas, Grund- und Gesamtschule, Arztpraxen sowie diversen Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen sind zu finden unter: www.kirche-Brieselang.de und www.dorfkirche-zeestow.de.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Kollegialen Leitung des Kirchenkreises Falkensee

Pfarrer Dr. Bernhard Schmidt, Telefon: 03322/127341, Pfarrer Rudolf Delbrück, Telefon: 0172/2866036, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Brieselang Edgar Friedrich, Telefon: 033232/238466, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Bredow Kornelia Eue, Telefon: 03321/48898, der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Zeestow Rainer Garstecki, Telefon: 033232/22471, sowie der Kreiskantor Stephan Hebold, Telefon: 03322/842332.

Bewerbungen werden bis zum 30. September 2020 erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Falkensee, Bahnhofstraße 61, 14612 Falkensee.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf** in Berlin ist eine C-Kirchenmusikstelle mit 30 % Dienstumfang in der Kirchengemeinde Neu-Westend zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt beim Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf und ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Die Kirchengemeinde Neu-Westend liegt im Westen des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie umfasst etwa 3.500 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde kooperiert in ihren unterschiedlichen Arbeitsbereichen mit der benachbarten Evangelischen Friedensgemeinde.

Der bisherige Stellenschwerpunkt Chorleitung soll auch künftig fortgeführt werden. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit kommunikativer Kompetenz, die die Bereitschaft mitbringt, Kirchenmusik als Teil des Gemeindeaufbaus zu verstehen.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Fortführung bzw. der Wiederaufbau der Kinderchorarbeit (zwei Chorgruppen, bisher im Schulkinder- und Jugendchorbereich),
- die Leitung des Gemeindechors (ca. 25 Sängerinnen und Sänger), mit Schwerpunkt auf Stimmbildung und regelmäßigem Singen im Gottesdienst,
- die Förderung des Gemeindegesangs.

Geboten werden:

- ein aufgeschlossenes Team von Kolleginnen und Kollegen,
- ein kürzlich sanierter Gemeindegemeinschaftssaal als Probenraum,
- zwei Flügel (in der Kirche und im Gemeindegemeinschaftssaal),
- eine Walcker-Orgel in der Kirche,
- eine Klop-Truhenorgel.

Voraussetzung für die Bewerbung ist mindestens eine abgeschlossene C-Prüfung mindestens im Teilbereich Chorleitung sowie die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. In Ausnahmefällen ist auch die Mitgliedschaft in einer anderen der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche möglich.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf C-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeitende der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Bewerbungen werden bis zum 30. September 2020 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Char-

lottenburg-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 121, 10715 Berlin, E-Mail: bewerbungen@cw-evangelisch.de.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Manon Althaus, Telefon: 030/47987777, E-Mail: manon.alt-haus@gmx.de, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Heinz Buff, Telefon: 030/3236918, E-Mail: h.buff@berlin.de, und Kreiskantor Matthias Schmelmer, Telefon: 030/89733350, E-Mail: kreiskantor@cw-evangelisch.de.

Eine Wahlprobe wird abhängig von den aktuellen Regelungen in Bezug auf COVID-19 voraussichtlich in der letzten Oktoberwoche stattfinden.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 9) erscheint am 23. September 2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 7. September 2020.